

# G e s e t z s a m m l u n g

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 213.

Gesetz, die Grund- und Hypothekensbücher und das Hypothekenwesen betr.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Keltester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

haben eine Umänderung des zeitlichen Hypothekenwesens durch Einführung von Grund- und Hypothekensbüchern, und in Zusammenhang hiermit die Aufstellung gewisser Bestimmungen über das Recht der Hypotheken für nöthig und dienlich erachtet, und verordnen demnach, unter Zustimmung der Landesvertretung Folgendes:

## I. Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

Zweck und Bedeutung des Grund- und Hypothekensbuchs.

### §. 1.

Zu Sicherung sowohl der Eigentumsrechte, als der Forderungsrechte an Grundstücken sollen bei allen Gerichtsbehörden, welche Gerichtsbarkeit über Immobilien ausüben haben, Grund- und Hypothekensbücher gehalten werden.

### §. 2.

Das bürgerliche Eigentum an Grundstücken als dingliches Recht wird nur durch Eintragung in das Grund- und Hypothekensbuch erlangt.

Der Uebergabe des Besizes bedarf es nicht nebsther zur Uebertragung des Eigentums an Grundstücken.